

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-52.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-05.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Regelungen..... | 3 |
| § 29 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 30 Studiendauer und Studiumfang | 3 |
| § 31 Verwandte Studiengänge..... | 3 |
| § 32 Gewährung von Freiversuchen..... | 4 |
| II. Bachelorprüfung | 4 |
| § 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung..... | 4 |
| § 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung | 4 |
| § 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit | 4 |
| § 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit | 4 |
| § 37 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.S.) | 5 |
| III. Schlussbestimmungen..... | 5 |
| § 38 In-Kraft-Treten | 5 |
| Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik..... | 6 |
| Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik..... | 7 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt mindestens 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt neun Fachsemester.
- (3) In der Studienrichtung des European Master of Business Sciences kann die Höchststudiendauer auf Antrag um ein Semester auf zehn Fachsemester verlängert werden.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind im ersten und zweiten Semester jeweils Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Bachelorprüfung

§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Über die Bestimmungen von § 14 hinaus gelten für die Zulassung zur Bachelorprüfung keine speziellen Voraussetzungen.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.
- (4) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind in Modulen der Pflichtteile der Modulgruppen A1 bis A4 gemäß Anhang 1 mindestens 12 ECTS-Punkte als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG zu erbringen. ²Wird diese Punktzahl nicht erreicht, erlischt die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mindestens 120 Kreditpunkte in der Bachelorprüfung.

§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit

wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen.

³Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 4 Monaten vorgesehen.

§ 37 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.S.)

- (1) ¹Wird im Verlauf des Bachelorstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.S.) gewählt, so sind die Module aus dem Profilbildungsstudium (Alternative 3: Internationalisierung) sowie weitere Module aus dem Basisstudium oder die Bachelorarbeit im Gesamtumfang von ca. 40 ECTS-Punkten im Ausland abzulegen. ²Zusätzlich ist das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.S.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs im Umfang von ca. 20 ECTS-Punkten im Ausland abzulegen. ³Der Gesamtumfang der im Ausland zu erbringenden Prüfungsleistungen beträgt ca. 60 ECTS-Punkte.
- (2) ¹Die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.S. ist im dritten oder vierten Studienjahr möglich. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss einer speziellen Eignungsfeststellung. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.S.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorprüfung in der Studienrichtung E.M.B.S. wird im Zeugnis, in der Urkunde und in der ergänzenden Beschreibung gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 ausgewiesen.

III. Schlussbestimmungen

§ 38 In-Kraft-Treten ²

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

² Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Fachprüfungsordnung vom 30. September 2005. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Innerhalb einer Modulgruppe wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich differenziert. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. In den einzelnen Modulgruppen sind mindestens die angegebenen ECTS-Punkte zu erreichen. Die im Studiengang insgesamt zu erreichende Kreditpunktesumme beträgt einschließlich der Bachelorarbeit mindestens 210 ECTS-Punkte³. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

A) Basisstudium

Es sind die Modulgruppen A1 bis A7 zu wählen.

| | Modulgruppe | ECTS |
|----|--|---------------|
| A1 | Fachstudium Wirtschaftsinformatik <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich | 24 18 |
| A2 | Fachstudium Informatik <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich I • Wahlpflichtbereich II | 24 12 6 |
| A3 | Fachstudium Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre / Recht <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich | 19 17 |
| A4 | Fachstudium Quantitative Methoden <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich | 27 |
| A5 | Kontextstudium <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtbereich (Benotete Prüfungsleistungen. Bewertungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein) | 18 |
| A6 | Seminar | 3 |
| A7 | Bachelorarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2) | 12 |
| | S u m m e | 180 |

B) Profilbildungsstudium

Es ist genau eine der alternativen Modulgruppen B1 bis B4 zu wählen.

| | Modulgruppe | ECTS |
|----|--|-------------|
| B1 | <ul style="list-style-type: none"> • Module aus dem Masterprogramm Wirtschaftsinformatik • Projektarbeit | 18 12 |
| B2 | <ul style="list-style-type: none"> • Module aus dem Masterprogramm Wirtschaftsinformatik | 30 |
| B3 | <ul style="list-style-type: none"> • Gelenktes Auslandsstudium | 30 |
| B4 | <ul style="list-style-type: none"> • Profilbildungsstudium Bildungsmanagement | 30 |
| | S u m m e | 30 |

³ In der Studienrichtung des E.M.B.S. kommen 20 ECTS-Punkte im Fach European Affairs hinzu.

Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Das Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:

- Industrielle Anwendungssysteme,
- Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- Systementwicklung und Datenbankanwendung.

b) Fächer der Fächergruppen:

- Angewandte Informatik,
- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre.

c) Andere Fächer aus dem Bereich des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik:

Bei (b) und (c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007.

Bamberg, 09. März 2007

*Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor*

Die Satzung wurde am 09. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März 2007.